

Zum Verantwortungsbereich gehören folgende Räume (Raum-Nr.):

Laborräume: 115, 116, 126, 514, 515, 517, 518, 519, 520, 521, 523, 524, 525, 526, 527, 529, 535, 536, 547, 548

Büroräume: 212, 507, 507a, 510, 511, 512, 513a, 513b

Kennzeichnung und Erfassung von Gefahrstoffen

- Alle Chemikalienbehälter (Flaschen, Kanister) in den Laboratorien sind mit der genauen Bezeichnung des Stoffes, der Zubereitung und den Bestandteilen der Zubereitung, sowie den Gefahrensymbolen mit den dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen zu kennzeichnen.
- Die aufbewahrten Chemikalien befinden sich in geeigneten, richtig (mit Gefahrensymbolen) beschrifteten Behältnissen.
- Die weitere Kennzeichnung erfolgt mit H- und P-Sätzen (entsprechend GHS: global harmonisiertes System, CLP-Verordnung 1272/2008/EG.)

H: Hazard Statements -> Gefährdungen

P: Precautionary Statements -> Sicherheitshinweise

GHS gilt für Stoffe ab 2010, für Zubereitungen ab 2015.

Die GHS-Kennzeichnung wurde mit der CLP-Verordnung in die EU eingeführt. Sie ersetzt die R- und S-Sätze.

- Betriebsanweisungen für ausgewählte Gefahrstoffe oder Gruppen von Gefahrstoffen stehen in der Fakultät zur Kenntnisnahme zur Verfügung (Dokumentenserver der Fakultät für Chemie: <http://www.uni-leipzig.de/~chemdoc/>)
Ebenso kann die internetbasierte Gefahrstoffbank DaMaRIS (Dangerous Materials Registry Information System) → Zugang über die Sicherheitsbeauftragte des ITC Frau Rudzik, zum Erstellen von Betriebsanweisungen genutzt werden.
- Im Institut werden sehr giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtschädigende und in sonstiger Weise chronisch schädigende Stoffe nicht als Standardchemikalien und -lösemittel in den Laboratorien aufbewahrt. Ihre Verwendung ist reglementiert. Krebserzeugende Stoffe der Gruppe 1 (sehr stark gefährdend) dürfen nur nach Rücksprache mit dem Institutsdirektor und dessen Genehmigung eingesetzt werden.
- Am Institut wird ein Gefahrstoffverzeichnis für jedes Laboratorium geführt und jährlich aktualisiert.

Aufbewahrung von Gefahrstoffen

- Das Inventar an Standflaschen an den Arbeitsplätzen (bei brennbaren Flüssigkeiten max. 1000 ml) wird auf häufig benutzte Lösemittel und -chemikalien beschränkt. Stoffe und Zubereitungen, die giftige oder ätzende Dämpfe abgeben, sollen in dauerabgesaugten Schränken, z. Zt. noch im Abzug, aufbewahrt werden.
- Behältnisse mit Gefahrstoffen dürfen in Regalen, Schränken und anderen Einrichtungen nur bis zu einer solchen Höhe aufbewahrt werden, dass sie noch sicher entnommen werden können (max. 170 cm).
- Sehr giftige und giftige Stoffe sowie Zubereitungen sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur sachkundige oder unterwiesene Personen Zugang haben.
- Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I, A II und B dürfen an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Behältnissen von höchstens 1 Liter Nennvolumen aufbewahrt werden. Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

- Hochdruckflaschen und Flaschen mit aggressiven Gasen werden - soweit sie im Institut verbleiben müssen - nur in Labors mit Dauerabsaugung und dort bevorzugt in Standabzügen abgestellt (Priorität: giftige > brennbare > unbrennbare Gase). Die Entnahme von Gasen erfolgt soweit möglich und sinnvoll aus den Abzügen. Behälter mit giftigen Gasen werden andernfalls zur Entnahme im Abzug aufgestellt.

Transport

- Beim Transport von Chemikalienbehältern aus Glas besteht stets Bruchgefahr. Flaschen dürfen niemals an ihrem Hals getragen werden. Glasgefäße müssen immer in Eimern, Gestellen oder in fahrbaren Körben oder Wannen transportiert werden.
- Der Transport von Druckgasflaschen mit dem Aufzug ist prinzipiell nur ohne Personenbegleitung und nur in entsprechenden Vorrichtungen erlaubt.

Entsorgung

- Alle nicht mehr verwendbaren Chemikalien aus Lagern und Laboratorien werden entsprechend der Vorschrift zur „Organisation der Abfallentsorgung der Universität Leipzig“ ordnungsgemäß entsorgt (Stoffe aus nicht gekennzeichneten Behältern werden nach Möglichkeit analytisch identifiziert).
- Abfallstoffe werden entsprechend den Richtlinien der zentralen Entsorgungsstellen der Universität gesammelt und der geordneten Entsorgung zugeführt.

Getrennt gesammelt werden:

- Org. Lösungsmittel, halogenhaltig, auch wasserhaltig; Schwermetallsalzlösungen (wässrig)
- feste Abfälle werden getrennt verpackt; Glasbruch.

Gesondert gesammelt werden: Hg-haltige, As-haltige, Ti-haltige, Be-haltige wässrige Lösungen oder Festprodukte.

- Die Entsorgung erfolgt für **org. und halogenisierte Lösemittel in schwarzen 10-Liter Plastekanistern** bzw. für **anorganische Lösungen in weißen 10-Liter Plastekanistern**. (Ausgabe im Lösungsmittellager)
- Konterminierte Probengefäße und Laborhandschuhe, mit Chemikalien verunreinigtes Papier bzw. Pappe, können gemeinsam in dafür bereitgestellte Container im Lösungsmittellager entsorgt werden.
- Das Büro für Umweltschutz und Arbeitssicherheit der Universität Leipzig übernimmt Entsorgung von nicht routinemäßig anfallenden Laborchemikalien
- **Sicherheitsmaßnahmen**
- Die Feuerlöcher werden von der Hausinspektion im Routineverfahren gewartet; Löschdecken (asbestfrei), Atemschutzmasken sowie Atemfilter sind im ordnungsgemäßen Zustand.
- Im Institut sind Ersthelfer in erster Hilfe ausgebildet. Die aktuelle Liste von allen Ersthelfern hängt an beiden im ITC befindlichen 1.-Hilfe-Kästen bzw. siehe Anlage 1.
- Studierende und Doktoranden haben beim Eintritt in das Institut die Anweisung erhalten, die Gefahrstoffermittlung selbst durchzuführen und geeignete Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Der Institutsdirektor hat sich stichprobenweise von der Befolgung dieser Anweisung überzeugt.
- Studierende und Doktoranden sind angewiesen, bei der Durchführung von Arbeiten durch Laboranten, Chemielaborantenlehrlinge und Studierende die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen anzuordnen.
- wissenschaftliche und technische Mitarbeiter sowie Studierende und Doktoranden sind angewiesen, für neu erstellte Apparaturen einen Sicherheitsplan zu erstellen. Dieser ist zunächst von dem Sicherheitsbeauftragten und einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und abschließend vom Institutsdirektor durch Abzeichnung zu genehmigen, bevor mit den experimentellen Arbeiten begonnen wird.
- Die Funktion der Abzüge wird mittels Papierstreifen im Luftstrom festgestellt. Die technische Überprüfung der Abzüge wird durch die Technische Zentrale durchgeführt/beantragt. Die Löschbrausen und Augenduschen sind regelmäßig zu überprüfen (1*/ Monat).
- Die Fluchtwege aus den Laboratorien sind frei zu halten.

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Einwegplastikhandschuhe oder andere Handschuhe und ggf. Schutzkleidung) stehen dem Mitarbeiter zur Verfügung.
- Die Mitarbeiter sind angewiesen, auf angemessene Arbeitshygiene zu beachten.
- In den Laborräumen darf nicht gegessen, getrunken, geschnupft und geraucht werden. (auch Schminken ist untersagt)
- Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen besteht in allen Räumen der Fakultät und damit auch in allen Räumen des Technikum/Analytikums Rauchverbot!
- Die Sauberkeit der Laborräume, des eigenen Arbeitsplatzes und der eigenen Arbeitskleidung wird eingefordert.
- In allen Laborräumen (vgl. Seite 1) sind Schutzkittel zu tragen.
- Die Sicherheitsbeauftragte des Instituts **Frau Rudzik** ist befugt, alle Mitarbeiter des Instituts bei Nichtbeachtung der oben formulierten Sicherheitsmaßnahmen zu ermahnen, bei wiederholten Zuwiderhandlungen werde ich als geschäftsführender Institutsdirektor informiert. Ich werde dann nötigenfalls disziplinarische Maßnahmen veranlassen.

Verhalten in Gefahrensituationen

- Beim Auftreten gefährlicher Situationen (z.B. Feuer, Austreten gasförmiger Stoffe, Auslaufen von gefährlichen Flüssigkeiten etc.) sind folgende Anweisungen zu beachten:
- Ruhe bewahren und überstürztes und unüberlegtes Handeln vermeiden
- Gefährdete Personen warnen, gegebenenfalls zum Verlassen der Räume auffordern. Grundsätze der ersten Hilfe beachten.
- Versuche sofort beenden (Gas, Strom abstellen; Kühlwasser muss weiterlaufen)
- Im Gefahrfall keine Aufzüge benutzen
- Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan der UL beachten (Rettungsstelle 112, Gebäudeleitzentrale 34333)
- Aufsichtsperson/Laborleiter benachrichtigen
- Bei Unfällen mit Gefahrstoffen, die Verletzungen auslösten oder die zu Unwohlsein oder Hautreaktionen geführt haben, ist ein Arzt aufzusuchen.
- Eine Unfallanzeige ist in jedem Fall zu erstatten, wenn
 - o Eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat
 - o Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen eingetreten ist
 - o Beim Tod des Versicherten

Sie ist möglichst schnell (innerhalb von 3 Arbeitstagen) zu erstellen und unterschrieben weiterzuleiten (Vorgesetzter verantwortlich; Vordrucke beim Büro für Umweltschutz und Arbeitssicherheit). Bei Arbeits- bzw. Wegeunfall von Mitarbeitern, SHK, WHK, Praktikanten ist die Unfallanzeige an den Personalrat weiterzuleiten. Bei Arbeits- und Wegeunfälle von Studierenden sowie von Schülern ist das ausgefüllte und vom Studiendekan der Fakultät unterzeichnete Formular direkt an das Büro für Umweltschutz und Arbeitssicherheit weiterzuleiten. Ansprechpartner für Arbeits- und Wegeunfälle ist Herr Tom Münster (Tel.: 97-30363).

Bagatellverletzungen sind im Verbandbuch einzutragen. → siehe auch Aushang ITC

Für weitergehende Fragen stehen die Sicherheitsbeauftragte des Instituts (Frau Rudzik, Tel.: 36321) und der Sicherheitsbeauftragte der Fakultät (Herr Dr. Andreas Kiontke, Tel.: 36034) zur Verfügung.

Anlage1:

Ersthelferliste:

Stand: 18.11.2019

1. Katrin Kunze
2. Dr. Magda Jablonska
3. Heike Rudzik
4. Dr. David Poppitz
5. Antonia Hoppe
6. Louisa Eckert
7. Ralf Meyer